

[view this E-Mail in your browser](#)



**Freistellung von nicht geimpften schwangeren ZAss ab der 14. Woche –  
Antrag auf Erstattung der Gehaltskosten – Verlängerung bis 31.03.2022**

Die Regelung (§ 3a MSchG), wonach Schwangere, die bei der Arbeit physischen Kontakt mit anderen Personen haben, **ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bei vollem Lohnausgleich freigestellt werden können**, wird **bis 31.03.2022 verlängert**.

**Weiterhin gilt die Regelung nur für Schwangere, die nicht bereits zweimal geimpft sind:**

*„Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die werdende Mutter gegen SARS-CoV-2 geimpft ist und ein vollständiger Impfschutz vorliegt. Freigestellte werdende Mütter haben der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber 14 Kalendertage im Vorhinein mitzuteilen, wann der vollständige Impfschutz eintritt...“*

Ein ausreichender Impfschutz ist nach derzeitigen Erkenntnissen gegeben:

- 8 Tage nach der 2. Impfung mit **Comirnaty (Pfizer)**,

- 14 Tage nach der 2. Impfung mit **Moderna**,
- 15 Tage nach der 2. Impfung mit **Vaxzevria (Astra Zeneca)**;
- bei Erstimpfung mit **Janssen (Johnson & Johnson)** abhängig vom Impfstoff, mit dem die Zweitimpfung durchgeführt wurde,
- bei Genesenen, die zumindest eine Impfung erhalten haben.

Schwangere dürfen bei physischem Körperkontakt mit anderen Personen am Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden. Soweit ändert sich für Zahnärzte nichts, zumal Schwangere auch bisher nicht im Infektionsbereich beschäftigt werden durften.

Aufgrund dieser Covid-19-Sonderregelung gibt es weiterhin – jedoch hinsichtlich der Impfung wie seit 01.07.2021 eingeschränkt - einen **Ersatz für die Kosten des Arbeitgebers**. Voraussetzung dafür ist, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen (z. B. Homeoffice) oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nicht möglich ist. Der Arbeitgeber erhält im Gegenzug die **Lohnkosten**, inklusive Lohnnebenkosten (bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) **von der Krankenversicherung ersetzt**. Die Regelung gilt bis vorerst 31.03.2022

Hier finden Sie das **Formular der ÖGK, mit dem Sie die Erstattung beantragen können** [\[LINK](#) Beilage 1]

**Diesem Antrag sind zwingend beizulegen:**

- Ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entbindung
- Monatliche(r) Lohnzettel bzw. Auszug aus der Lohnverrechnung für den

## Erstattungszeitraum

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung von der Arbeitsleistung einzubringen. Eine Erstattung kann ausschließlich für tatsächlich geleistete Lohnzahlungen erfolgen und ist für einen vollen Kalendermonat bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz möglich.

Bei Unklarheiten empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater oder mit der ÖGK-Landesstelle.

Infoseite des Bundesministeriums für Arbeit samt FAQs

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html>

Infoseite der ÖGK samt FAQs

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.874150&portal=oegkdgportal>

---

---

*Copyright © 2022 Landes Zahnärztekammer OÖ, All rights reserved.*

Want to change how you receive these emails?

You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

Grow your business with  **mailchimp**